

STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit über 7.000 Mitarbeitern jährlich über 25 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (ca. 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (ca. 25 Mio. MWh) genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen wird somit ein relevanter Netto-Beitrag aus den TAB zum Klimaschutz mit mehreren Mio. Tonnen CO₂ geleistet.

Interessenvertretung

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Kontakt:

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · info@itad.de · www.itad.de

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Präambel

ITAD bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Als Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen sind unsere Mitglieder durch die Anforderungen des Anhangs 33 der Abwasserverordnung reguliert. Bereits im Juni 2022 haben wir in Zusammenarbeit mit IGAM (Interessenvertretung von HMV-Schlacken aufbereitenden Unternehmen) eine Stellungnahme zu einem früheren Referentenentwurf zur Novelle der Abwasserverordnung verfasst, der zusätzlich Kommentierungen zu Anhang 27 beinhaltete.

Auch wenn der vorliegende Referentenentwurf in Bezug auf Anhang 33 nur wenige Änderungen zu dem Referentenentwurf vom Juni 2022 aufweist und leider in den von uns angesprochenen Punkten keine Änderungen erfahren hat, möchten wir darauf hinweisen, dass die Bearbeitungszeit für eine Stellungnahme mit 10 Tagen deutlich hinter den im Koalitionsvertrag angepeilten 20 Tagen bleibt. Diesbezüglich stellen wir uns ebenfalls die Frage, warum eine angemessene Bearbeitungszeit nicht möglich war, da der uns zur Verfügung gestellte Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand 09.12.2025 suggeriert, dass grundsätzlich eine deutlich frühere Beteiligung hätte stattfinden können.

Im folgenden Dokument beziehen wir nur Stellung zum Anhang 33. Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme mit IGAM zum Anhang 27.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
2	Artikel 1 – Änderung der Abwasserverordnung – 4. Anhang 33.....	5
2.1	Anhang 33 Buchstabe A Anwendungsbereich – Abgrenzungsprobleme verschiedener Abwasserströme	5
2.2	Anhang 33 Buchstabe B Allgemeine Anforderungen (1) – technologieoffene Regelung etablieren	6
2.3	Anhang 33 Buchstabe B Allgemeine Anforderungen (2) – 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch Berücksichtigung nachgeschalteter Abwasserbehandlungsverfahren	7
2.4	Anhang 33 Buchstabe C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle – Verzicht auf Doppelregulierung durch parallele Grenzwerte für TOC und CSB	8
2.5	Anhang 33 Buchstabe C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (2) – Vorbelastung	9
2.6	Anhang 33 Teil D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung – Nachweis von sehr geringen Konzentrationen von Metallen, Dioxinen und Furanen gefordert	10
2.7	Anhang 33 Teil H (2) – Messhäufigkeit	11
2.8	Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (3) – Jahresbericht ..	13
2.9	Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (2).....	13
2.10	Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (2).....	14
2.11	Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (2).....	15

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt ITAD, dass der Entwurf auf eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben abzielt. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei dem Entwurf des Anhang 33 jedoch um einen Vorschlag, der über die europarechtlichen Vorgaben (geregelt in den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung) hinausreicht und gleichzeitig die Chance ungenutzt lässt, sich technologieoffen zu neuen technischen Entwicklungen zu positionieren.

Schon mit dem generellen Gebot des abwasserfreien Betriebs Thermischer Abfallbehandlungsanlagen (TAB) geht man in Deutschland einen Sonderweg, sodass deutsche TAB weitaus höhere Anforderungen als in fast allen anderen europäischen Ländern erfüllen müssen. In Regionen Europas, die unter Wasserknappheit leiden, wird das im Rahmen des TAB-Betriebs anfallende Kondenswasser gemeinhin als wertvolle Ressource betrachtet.

Wir begrüßen es, dass der vorliegende Referentenentwurf nun zumindest die Möglichkeiten eröffnet, TAB mit Blick auf die Herausforderungen in der Energieeffizienz (Rauchgaskondensation) und dem Klimaschutz (CO₂-Abscheidung) technisch auszubauen. Die Forderung nach einem abwasserfreien Betrieb von TAB hat zu einer unbegründeten Technologieeinschränkung geführt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollte aber nicht nur eine teilweise Technologieoffenheit erreicht werden, sondern mit Weitblick sollten auch weitere potenzielle Technologiebarrieren wegfallen. Entsprechend stellt sich die Frage, ob die Forderung der Abwasserfreiheit von TABs, wenn auch nur in Teilbereichen, noch zeitgemäß und zielführend ist. Jede weitere technische Neuerung bedürfte auf diese Weise einer ähnlichen Anpassung der Abwasserverordnung. Schon jetzt sind im Umfeld von TABs solche ökologisch sinnvollen Technologien im Einsatz, deren Genehmigung des Betriebs auf diese Weise vereinfacht werden würde, beispielsweise Verfahren zur Zinkrückgewinnung und gleichzeitigen Mengenreduktion der Rauchgasreinigungsrückstände mittels Flugaschenwäsche. Die Forderung nach Abwasserfreiheit führt zu der Installation von trockenen oder quasitrockenen Reinigungsverfahren, die neben geringeren Abscheideleistungen von Schadstoffen einen Anstieg der nicht wertstofflich verwertbaren Rauchgasreinigungsrückstände bewirken. Darüber hinaus kann der TAB-Betreiber die einzuleitende Abwassermenge und -qualität mit dem örtlichen Kläranlagenbetreiber bilateral viel besser abstimmen, als wenn ein einheitlicher Rahmen vorgegeben würde.

2 Artikel 1 – Änderung der Abwasserverordnung – 4. Anhang 33

2.1 Anhang 33 Buchstabe A Anwendungsbereich – Abgrenzungsprobleme verschiedener Abwasserströme

Regelungstext – Entwurf:

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Wäsche von Abgasen stammt, die bei der Verbrennung von Abfällen entstehen.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung, der Betriebswasseraufbereitung, der Rückgewinnung von Kondensationswärme und dem aktiven Abscheiden von Kohlendioxid.

Diskussion und Folgeabschätzung:

Wie zuvor beschrieben ist nach unserer Auffassung insgesamt eine technologieoffene Formulierung notwendig, um eine Weiterentwicklung der Technik zur Steigerung der Energieeffizienz, Klimaschutzpotenziale und stofflichen Rückgewinnungsoptionen bei thermischen Abfallbehandlung zu ermöglichen.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Verfahren zur Behandlung von Abfällen aus der Rauchgasreinigung, beispielsweise die sog. Flugaschenwäsche, durch die Formulierung behindert werden. Flugasche wird aus den Kesseln von TAB abgezogen und ist in diesem Fall ein Stoffstrom, dessen Schadstofffracht nicht im Wesentlichen aus der Wäsche von Abgasen stammt, da dies vor der eigentlichen Rauchgasreinigung, also vor einer „Abgaswäsche“, erfolgt. Zusätzlich können Flugstäube und Filterstäube erst im Rahmen der Abgasreinigung anfallen, woraus sich unter Umständen ein Abgrenzungsproblem ergibt. Der Vermischung dieser Abfallströme zur gemeinsamen Behandlung in einer Flugaschenwäsche wird die Formulierung, wie sie in Teil A Satz 1 und Satz 2 getroffen wurde, nicht gerecht.

Dieses Abgrenzungsproblem von betroffenen und nicht betroffenen Abwasserströmen ergibt sich aus der fehlenden Definition „der Wäsche von Abgasen“.

Durch die Formulierung wird keine eindeutige Abgrenzung geschaffen. Es wären für jede Anlage Einzelfallbetrachtungen anzustellen, die zu Ungleichbehandlungen und Rechtsunsicherheiten führen können.

Lösungsvorschlag:

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen ~~aus der Wäsche von Abgasen stammt, die bei der Verbrennung von Abfällen entstehen~~ aus der Behandlung von Abgasen, die bei der Verbrennung von Abfällen entstehen und deren Schadstoffe bei der Abgasbehandlung unmittelbar auf das Wasser übertragen werden, stammt. Mischabwässer sind entsprechend dem dominierenden Herkunftsbereich der Schadstofffracht zuzuordnen.

Grundsätzlich schlagen wir jedoch die Anpassung von Buchstabe B Satz 1 vor (siehe 2.2), wodurch die Fallunterscheidung des Buchstaben A Satz 1 und Satz 2 obsolet werden würde.

2.2 Anhang 33 Buchstabe B Allgemeine Anforderungen (1) – technologieoffene Regelung etablieren

Regelungstext – Entwurf:

(1) Die Abgasreinigung von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfall ist abwasserfrei durchzuführen.

Diskussion und Folgenabschätzung:

Wie in unserer allgemeinen Vorbemerkung beschrieben, gilt es, die Forderung nach einer Abwasserfreiheit der Abgasreinigung von TABs zu überdenken. Mit der vorliegenden Formulierung wird den Betreibern die Möglichkeit genommen, die Verfahren zu optimieren, die eventuell Abwasser produzieren, aber zu einer Reduktion von Umweltbelastungen und/oder Kosten führen.

Neben der Vermeidung technologieeinschränkender Festlegungen ist auch die BVT-Systematik („so weit wie möglich“) so in nationales Recht zu überführen, dass deutsche Betreiber im europäischen Wettbewerb nicht eingeschränkt werden.

Die Definition von „Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle“ ist nicht zielführend, da fast alle TAB auch andere Abfallarten als „Siedlungsabfall“ einsetzen. So gehören Klärschlämme, bestimmte Altholzfraktionen und schadstoffhaltige Abfälle aus Unternehmen nicht zu der Gruppe der Siedlungsabfälle gemäß Abfallrahmenrichtlinie. Die Beschränkung auf Siedlungsabfälle hätte weitreichende Konsequenzen beispielsweise hinsichtlich Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit.

Lösungsvorschlag:

Neufassung von Buchstabe B Satz 1: „Die Abgasreinigung von Verbrennungsanlagen ~~für Siedlungsabfall~~ ist nach dem Stand der Technik so auszu-
legen und zu betreiben, dass Abwasseranfall und Schadstofffrachten mini-
miert werden. Eine abwasserfreie Betriebsweise ist anzustreben, soweit dies
technisch möglich und verhältnismäßig ist.“

**2.3 Anhang 33 Buchstabe B Allgemeine Anforderungen (2) – 1:1
Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch Berücksich-
tigung nachgeschalteter Abwasserbehandlungsverfahren**

Regelungstext – Entwurf:

(2) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

(...)

4. Behandlung des Abwassers durch eine geeignete Kombination von Ver-
fahren wie Fällung, Flockung, Neutralisation, Filtration, Ionenaustausch,
Membranverfahren, Zugabe von Adsorbentien oder anderen geeigneten
Verfahren.

Diskussion und Folgenabschätzung:

Die Fußnote (2) in Tabelle 10 der BVT-Schlussfolgerungen für indirekte Ein-
leitungen in einen Vorfluter sieht ausdrücklich die Berücksichtigung der Lei-
stung der „nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage“ (Kläranlage)
vor:

*„(2) Die BVT-assoziierten Emissionsbandbreiten gelten möglicherweise
nicht, wenn die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage auf eine Re-
duzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausge-
stattet ist, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht
wird.“*

Der vorliegende Entwurf des Anhangs 33 ist in diesem Punkt unklar. So wird
in Teil B „Allgemeine Anforderungen“ in Abs. 2 Nr. 4 eine Behandlungspflicht
eingeführt, welche die oben genannte Klarstellung der BVT-Schlussfolgerun-
gen nicht berücksichtigt. Dies führt zwangsläufig zu einer unscharfen Ab-
grenzung der Anforderungen der Teil C-Anforderungen an das Abwasser für
die Einleitungsstelle und Teil D-Anforderungen an das Abwasser vor Vermi-
schung.

Der vorliegende Entwurf des Anhangs 33 steht so auch im Widerspruch zur Begrifflichkeit der „Vermischung“ nach §3 Abs. 4 AbwV. Danach ist „eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zulässig, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird“.

Lösungsvorschlag:

Die entsprechende Fußnote der BVT-Schlussfolgerungen sollte zur Klarstellung übernommen werden und die Verfahren der Abwasserbehandlungsmöglichkeiten um gängige Techniken, zu finden in BVT 34 und 37, erweitert werden:

4. Behandlung des Abwassers durch eine geeignete Kombination von Verfahren wie Fällung, Flockung, Neutralisation, Filtration, Ionenaustausch, Membranverfahren, Zugabe von Adsorbentien, Mengen- und Konzentrationsvergleichmäßigung, Sedimentation, Flotation oder anderen geeigneten Verfahren. Die Anforderungen gelten nicht, wenn die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage auf eine Reduzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausgestattet ist, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.

2.4 Anhang 33 Buchstabe C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle – Verzicht auf Doppelregulierung durch parallele Grenzwerte für TOC und CSB

Regelungstext – Entwurf:

(1) An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe		
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	30
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		
- Einsatz von Kalkstein	mg/l	120
- Einsatz von Branntkalk oder anderen Stoffen	mg/l	80
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)		
- Einsatz von Kalkstein	mg/l	40
- Einsatz von Branntkalk oder anderen Stoffen	mg/l	25
Sulfat	mg/l	2000
Sulfit	mg/l	20
Fluorid, gelöst	mg/l	30
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)		2

Diskussion und Folgeabschätzung:

Die gleichzeitige Messung von sowohl CSB als auch TOC im Abwasser zum Nachweis der Konformität mit den in Buchstabe C Satz 1 geforderten Grenzwerten führt zu einem erhöhten Aufwand durch redundante Messungen. Wir fordern eine Anpassung an moderne Analytik: CSB und TOC stehen in Abwässern in einem festen Verhältnis zueinander. Beides beproben zu müssen, führt nicht zu einem besseren Schutz der Umwelt.

Lösungsvorschlag:

Ergänzung zu Absatz 1:

Für die Parameter CSB und TOC gilt: Die Anforderungen können wahlweise über den Parameter TOC oder CSB eingehalten werden.

Alternativ wäre folgende Ergänzung, wie sie in Anhang 22 Buchstabe C (2) Punkt 3 zu finden ist, denkbar:

„3. die einzuhaltende CSB-Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe als dreifacher Wert der TOC-Konzentration nach Nummer 2 oder als Ergebnis einer Multiplikation der TOC-Konzentration nach Nummer 2 mit einem festzulegenden standortspezifischen Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis.“

2.5 Anhang 33 Buchstabe C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (2) – Vorbelastung

Regelungstext – Entwurf:

(2) In der wasserrechtlichen Zulassung kann die Schadstofffracht für CSB und TOC, die in dem Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer vorhanden war (Vorbelastung), berücksichtigt werden, soweit die entnommene Schadstofffracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist.

Diskussion und Folgeabschätzung:

Der exakte Nachweis, welcher Anteil der CSB- und TOC-Vorbelastungen sich am Ende des Prozesses noch im Abwasser befindet und welcher theoretische Anteil sich während des Prozesses abgebaut hat, aber durch CSB- und TOC-Schadstofffracht aus dem Prozess ersetzt wurde, kann in der Praxis nicht durchgeführt werden. Grad und Geschwindigkeit des Sauerstoffverbrauchs ist von der Reaktionskinetik, also von vielen Faktoren, u.a. Temperatur,

Durchmischung, Konzentration, abhängig, die nicht zu jeder Zeit im gesamten Prozess ermittelt werden können.

Lösungsvorschlag:

Anpassung des Satzes 2 im Sinne der aktuell gültigen Fassung des Anhangs 33:

Die Anforderungen für den CSB und TOC gelten nach Abzug der mit dem Einsatzwasser zugeführten CSB- und TOC-Vorbelastung.

2.6 Anhang 33 Teil D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung – Nachweis von sehr geringen Konzentrationen von Metallen, Dioxinen und Furanen gefordert

Regelungstext – Entwurf:

(1) An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe		
Arsen	mg/l	0,050
Cadmium	mg/l	0,030
Chrom, gesamt	mg/l	0,10
Kupfer	mg/l	0,15
Quecksilber	mg/l	0,010
Nickel	mg/l	0,15
Blei	mg/l	0,060
Antimon	mg/l	0,90
Thallium	mg/l	0,030
Zink	mg/l	0,50
Dioxine und Furane als Summe der einzelnen, nach Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2010/75/EU berechneten Dioxine und Furane	ng/l	0,050

Diskussion und Folgeabschätzung:

Die im vorliegenden Entwurf aufgeführten Grenzwerte betragen teilweise nur 1/6 der aktuell gültigen Grenzwerte. Wir geben zu bedenken, dass die aktuellen Grenzwerte, beispielsweise Thallium, Dioxine und Furane, schon nah an der Bestimmungsgrenze vieler Messinstitute liegen. Mit sinkenden nachzuweisenden Konzentrationen erhöht sich der Einfluss von Messunsicherheiten.

Darüber hinaus gehen die Verschärfungen über das EU-Maß hinaus. Somit erfolgt keine 1:1 Umsetzung der EU-gesetzgebung gemäß Koalitionsvertrag, es werden somit zusätzliche Kosten verursacht, die, wenn Reinigungsverfahren nachgerüstet werden müssen, unverhältnismäßig sind.

Lösungsvorschlag:

Ergänzung in Form von Satz 4:

(4) Für die Anforderungen aus Satz 1 gelten die Grenzwerte als eingehalten, wenn die gemessenen Werte unter Berücksichtigung der Messunsicherheit den Grenzwert nicht überschreiten.

2.7 Anhang 33 Teil H (2) – Messhäufigkeit

Regelungstext – Entwurf:

(2) Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde und für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag haben folgende Messungen durchzuführen:

1. an der Einleitungsstelle in das Gewässer

- a) tägliche Messung des Parameters abfiltrierbare Stoffe in der Stichprobe,
- b) monatliche Messung in der qualifizierten Stichprobe, in der 2-Stunden-Mischprobe oder in der 24-Stunden-Mischprobe der folgenden Parameter:
 - aa) des Parameters TOC und der in Teil D genannten Parameter,
 - bb) des Parameters Chlorid, wenn chlorhaltige gefährliche Abfälle eingesetzt werden,
 - cc) des Parameters Molybdän,
- c) Messung des mit den Probenahmen nach Buchstabe b korrespondierenden Volumens des Abwasserstroms und
- d) am Ablauf der Behandlungsanlage für Abgaswaschwasser kontinuierliche Messung von pH-Wert, Temperatur und Volumen des Abwasserstroms und

2. vor der Vermischung mit anderem Abwasser

- a) monatliche Messung in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe der folgenden Parameter:

- aa) der in Teil D genannten Parameter,
- bb) des Parameters Molybdän und

b) Messung des mit den Probenahmen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb korrespondierenden Volumens des Abwasserstroms.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa kann an Stelle einer monatlichen Messung des Parameters Dioxine und Furane in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegt werden, dass dieser nur einmal alle sechs Monate zu messen ist, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.

Diskussion und Folgeabschätzung:

In Satz 2 sind die Intervalle verschiedener Messungen dargestellt. Im Zuge des Bürokratieabbaus und der Kosteneinsparung schlagen wir vor, dass dort, wo keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, diese Intervalle verlängert werden können.

Generell ist uns unklar, warum die Mengenschwelle für Anlagen, die ausschließlich ungefährliche Abfälle behandeln, geringer sein sollte, als für Anlagen, die gefährliche Abfälle behandeln.

Lösungsvorschlag:

Ergänzung in Satz 4:

(4) Die Messungen der Parameter nach Absatz 1 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 unberührt. Die Häufigkeit der Messungen ist risikobasiert festzulegen. Bei stabilen Betriebsbedingungen und nachgewiesener Einhaltung der Anforderungen können die Messintervalle in Absprache mit der Genehmigungsbehörde reduziert werden.

2.8 Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (3) – Jahresbericht

Regelungstext – Entwurf:

(3) Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen.

Diskussion und Folgeabschätzung:

Im Zuge des Bürokratieabbaus sollte diese Pflicht entfallen, sofern alle relevanten Informationen bereits über andere Dokumentationspflichten abgedeckt wurden.

Lösungsvorschlag:

„(3) Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen. Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts entfällt, soweit die erforderlichen Informationen bereits im Rahmen bestehender Berichtspflichten übermittelt werden.“

2.9 Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (2)

Regelungstext – Entwurf:

(2) Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde und für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag haben folgende Messungen durchzuführen:

2. vor der Vermischung mit anderem Abwasser

a) monatliche Messung in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe der folgenden Parameter:

aa) der in Teil D genannten Parameter,

bb) des Parameters Molybdän und

b) Messung des mit den Probenahmen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb korrespondierenden Volumens des Abwasserstroms.

Diskussion und Folgenabschätzung:

Die Fußnote (2) Tabelle 10 der BVT-Schlussfolgerungen und die AbwV § 3 Abs. 4 sehen die Berücksichtigung der Leistung einer nachgeschalteten Kläranlage ausdrücklich vor:

AbwV § 3 Abs. 4

„Sind Anforderungen vor der Vermischung festgelegt, ist eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zulässig, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird.“

Eine mehrfache Überwachung der verschiedenen Parameter liefert keinen Mehrwert für die Umwelt und erleichtert nicht die behördliche Überwachung, sondern verursacht unsachgemäße Kosten und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Lösungsvorschlag:

Ergänzung folgender Ausnahmeregelung:

„3. Messverpflichtungen vor Vermischung (Teil H Abs. 2 (Nr. 2)) entfallen, wenn der Einleiter den Nachweis erbringt, dass - die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage auf eine Reduzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausgestattet ist und - die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungsanlage bei gleichzeitiger Behandlung von Abwasser aus verschiedenen Anhängen der AbwV insgesamt die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht.“

2.10 Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (2)

Regelungstext – Entwurf:

Siehe 2.9

Diskussion und Folgenabschätzung:

In der Überwachungspraxis ist die „24-Stunden-Mischprobe“ ein gängiges Verfahren bzw. die im Anhang 33 fehlende Option der 24-Stunden-

Mischproben resultiert in einem erheblichen Mehraufwand bzw. Abweichung zur Überwachung entsprechend Anhang 22.

Lösungsvorschlag:

Siehe 2.11

2.11 Anhang 33 Buchstabe H Betreiberpflichten (2)

Regelungstext – Entwurf:

Siehe 2.9

Diskussion und Folgenabschätzung:

In Teil H Abs. 2 werden Anforderungen an den Parameter Molybdän gestellt. Für den Parameter Molybdän existieren keine BVT-assozierten Einleitwerte, daher ist ein nationales „Monitoring“ nicht verpflichtend in der angegebenen Häufigkeit umzusetzen. Die Messanforderung an den Parameter Molybdän in Teil H steht darüber hinaus ohne Bezug an den Parameter in Teil C, D oder E. Entsprechend sehen wir hier Regelungen, die über die europarechtlichen Anforderungen hinausgehen und zu erhöhtem Aufwand und zu erhöhten Kosten für TAB-Betreiber führen.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung der Messanforderungen des Parameters „Molybdän“.

Lösungsvorschlag:

2. vor der Vermischung mit anderem Abwasser

~~a)~~ monatliche Messung in der qualifizierten Stichprobe, in der 24-Stunden-Mischprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe ~~der folgenden Parameter:~~

~~aa)~~ der in Teil D genannten Parameter;

~~bb)~~ des Parameters Molybdän und

~~b)~~ Messung des mit den Probenahmen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe ~~bb~~ korrespondierenden Volumens des Abwasserstroms.

Wir würden uns freuen, wenn die Bundesregierung unsere begründeten Hinweise und Änderungswünsche berücksichtigen würde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ITAD e.V.

31.03.2026